

## Nichtvergleichbares steuerlich gleich gemacht

Zum Beitrag „Ein altes Projekt linker Begierden“ (F.A.Z. vom 30. September): Die Ministerpräsidenten Sigmar Gabriel und Kurt Beck wollen die angebliche Ungleichbehandlung der steuerlichen Bewertung von Kapital- und Sachwerten aufheben. Sie berufen sich mit ihrer Forderung auf das Votum des Bundesfinanzhofes, der jetzt erwägt, das Bundesverfassungsgericht anzurufen. Es soll nicht einleuchtend sein, warum das Sparguth, die Aktie im Erbfall steuerlich anders als die Eigentumswohnung, das Grundstück oder der Acker zu behandeln seien. Dies stelle einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz dar.

Dem ist jedoch mitnichten so. Es geht eben nicht um Privilegien für die Erben von Sachwerten. Vielmehr ist hier im Auge zu behalten, daß der Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 des Grundgesetzes besagt, daß wesentlich Gleiches gleich zu behandeln ist. Barvermögen und Wertpapiere unterscheiden sich aber wesentlich von Betriebsvermögen und Grundstücken und sind von daher folglich ungleich zu behandeln. Insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, denen der Gang an die Börse verwehrt ist, kann eine steuerliche Gleichbehandlung des Betriebsvermögens, sprich des Anlagevermögens im Erbfall das wirtschaftliche Ende bedeuten. Die geltenden Freibeträge und niedrige Steuersätze für nahe Verwandte wären nicht geeignet, im Erbfall den Erben und Unternehmensnachfolger wegen der höheren Erbschaftsteuer in die Lage zu versetzen, den Betrieb erfolgreich fortzuführen. Der Verkauf eines Unternehmens oder von Unternehmensteilen wird oft von Betriebs- und Teilbetriebsstillegungen begleitet und damit mit dem Verlust von Arbeitsplätzen. Stellt sich das Betriebsvermögen als Immobilienvermögen heraus und würde dieses nach der Forderung von Gabriel und Beck mit dem Barvermögen eines Erblassers gleichgestellt, könnte der Erbe gezwungen

sein, das Unternehmen zu schließen und das Grundstück zu verkaufen, um das Finanzamt zu befriedigen. Wieder gehen Arbeitsplätze verloren.

Sollte der Bundesfinanzhof tatsächlich vor das Bundesverfassungsgericht gehen und auch noch Erfolg haben, hätten die Länderfinanzminister einen kurzfristigen Steuererfolg. Langfristig müßte aber nicht nur der Gleichheitssatz völlig neu auszulegen sein, mit der Folge eines völlig neuen Grundrechtsverständnisses. Langfristig würde auch die unternehmerische Tatkraft der Nachfolger im mittelständischen Betrieb für den Erhalt und das Schaffen neuer Arbeitsplätze mindestens erschwert werden. Die Forderung nach mehr Gleichheit würde also unweigerlich den Verlust von Arbeitsplätzen in nicht unerheblichem Umfang bedeuten. Der Bundesanstalt für Arbeit, dem Bund, uns allen kann nicht daran gelegen sein, den Mittelstand weiter zu belasten.

**Nikolaus Jung**